

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Firma Gratz Engineering GmbH

I.

Geltungsbereich

(1)

Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers gelten für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt.

(2)

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

II.

Angebot und Vertragsschluss

(1)

An sein Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.

(2)

Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält.

Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht innerhalb der Frist gem. Absatz (1) an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.

III.

Zahlungen

(1)

Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich als Vollkostenpreis. Mit dem Preis sind somit auch eventuell notwendige spezifische Sonderteile mit umfasst, auch wenn diese im Auftrag nicht ausdrücklich mit aufgeführt sind. Gleiches gilt für eventuelle sonstige gewerbliche Schutzrechte, Patente etc. Insoweit räumt der Verkäufer dem Käufer ein unwiderrufliches, unbefristetes Lizenzrecht ein. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.

(2)

Der Käufer zahlt nach mangelfreier Übergabe der Ware, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Erhebt der Käufer Einwendungen im Hinblick auf die Mangelfreiheit der Ware, wird die Zahlung solange nicht fällig, bis der Käufer die Mangelfreiheit der Ware gegenüber dem Verkäufer bestätigt hat.

(3)

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

(4)

Kosten für Änderungen (Weiterungen), die von dem Käufer veranlasst wurden, sind umgehend mitzuteilen und

müssen von dem Käufer vor Durchführung schriftlich genehmigt werden. Wird dies nicht eingehalten, so schuldet der Käufer keine über den vereinbarten Festpreis hinausgehende Vergütung.

IV.

Kündigung

Der Käufer hat das Recht, den Auftrag auch vor Fertigstellung der bestellten Ware mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Arbeiten sind in diesem Falle sofort vom Verkäufer einzustellen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Kosten werden vom Käufer übernommen, wobei sich der Käufer eine Überprüfung vor Ort vorbehält. Weitergehende Ersatzansprüche des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere die Geltendmachung eines Erfüllungsanspruches oder von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

V.

Subunternehmer

Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Subunternehmers zu bedienen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

VI.

Lieferfrist

(1)

Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

(2)

Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(3)

Der vereinbarte Liefertermin versteht sich als verbindlich und fix. Darüber hinaus gelten eventuell schriftliche vereinbarte Terminpläne. Befindet sich der Verkäufer mit der fristgerechten Lieferung der Ware mit mehr als drei Tagen in Verzug und tritt dadurch eine Verzögerung, und damit ein verspäteter Zahlungseingang seitens des Kunden des Käufers ein, so hat er die Verzinsung, welche sich aus einem verspäteten Zahlungseingang des kompletten Projekts ergibt, für welches er die Ware liefert, an den Käufer zu übernehmen (Konventionalstrafe). Dies entspricht einer Verzinsung der fälligen Zahlungen aller rechtzeitig fertig gestellten Leistungen der anderen beteiligten Partner. Der Käufer muss einen entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme der Ware nicht erklären. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Verkäufer unbenommen, ebenso ist der Käufer der Nachweis eines höheren Schadens offen. Die Geltendmachung weiterer, sich aus dem Verzug ergebender Rechte, bleibt unberührt.

Im Falle der Nichteinhaltung des Liefertermins hat der Käufer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen. Der Käufer hat das Recht, eine nur teilweise Rückabwicklung des Vertrages mit Auslieferung der Konstruktionszeichnungen und/oder der Halbfertigteile gegen Zahlung des dem Anteil der Gesamtware entsprechenden Anteils am vereinbarten Kaufpreis zu verlangen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind hierauf zu verrechnen.

VII.

Gewährleistung/Haftung

(1)

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Der Käufer ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der Käufer dies verlangt. Werden während des Laufes der Gewährleistungsfrist vom Käufer Mängel gerügt, so läuft ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mängelrüge für die gerügten Mängel eine neue Gewährleistungsfrist. Diese Frist läuft hinsichtlich Nachbesserungen und Reparaturen ab dem Zeitpunkt der Durchführung wieder erneut an. Der Käufer hat jedoch auch weiterhin das Recht, die weiterhin anderen bestehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere bleibt das Recht des Käufers auf die Geltendmachung von Schadensersatz unberührt.

(2)

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

VIII.

Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

(1)

Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

(2)

Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls im Sinne des Absatz (1) eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit er die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

(3)

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

(4)

Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

IX.

Eigentumsvorbehalt

(1)

Alle vom Käufer bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dieses für den Käufer.

Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder Miteigentum des Käufers für diesen.

(2)

Vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3)

Alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diesen Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages, hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

X.

Geheimhaltung

Kaufgegenstände, die von dem Verkäufer für den Käufer hergestellt wurden, dürfen ohne ausdrückliche, von dem Käufer erteilte, schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, zur Belieferung Dritter verwendet oder sonst wie weitergegeben, noch sonst in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden.

Gleiches gilt für die hierin enthaltenen Schutzrechte und Know-How des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich zur strengsten Geheimhaltung und wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

XI.

Herausgabe des Kaufgegenstandes

(1)

Der Käufer hat jederzeit das Recht, die Herausgabe des hergestellten und bei dem Verkäufer befindlichen Kaufgegenstandes zu verlangen. Hierzu zählen auch die für die Herstellung des Kaufgegenstandes erforderlichen Teile und Werkzeuge. Insbesondere ist der Käufer auch berechtigt, die sofortige und unbedingte Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen, wenn der Verkäufer trotz fruchtloser Abmahnung und Ablaufs einer angemessenen Nachfrist seinen Lieferverpflichtungen im Rahmen der vereinbarten Qualitätsvorschriften nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers beantragt wird.

(2)

Das Besitzrecht des Verkäufers erlischt automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, oder über sein Vermögen die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahren beantragt wird. Der Verkäufer wird den Käufer sofort von derartigen Umständen in Kenntnis setzen und dem Käufer den Erhalt des unmittelbaren ausschließlichen Besitzes des Kaufgegenstandes ermöglichen. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeit auf andere Art und Weise einzustellen.

(3)

Solange sich die Fertigungsmittel im Besitz des Verkäufers befinden, trägt dieser die Gefahr des Abhandenkommens, der Beschädigung oder Zerstörung.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Fertigungsmittel auf seine Kosten in ausreichender Höhe gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

XII.

Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

(1)

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(2)

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(3)

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im übrigen nicht.